OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050464/2/BL**

Datum: **Linz, 22. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geretsberg vom 09.06.2026, GZ: 133-9/2026-wa, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Anträge der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und Aufwandersatz werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geretsberg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.06.2026, GZ: 133-9/2026-wa, wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „C__", Chipnummer: aaa, Rasse: Schweizer Schäferhund, Geschlecht: männlich, Wurfdatum: tt.mm.jjjj, gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) festgestellt.

I.2. Gegen diesen Feststellungsbescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) und Hundehalterin mit Schreiben vom 07.07.2026 eine Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16.07.2026 zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da der verfahrensgegenständliche Sachverhalt hinreichend aus der Aktenlage hervorgeht und sich bereits daraus ergibt, dass der verfahrensgegenständliche Bescheid aufzuheben ist.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Die Bf ist Hundehalterin des Hundes „C__", Chipnummer: aaa, Rasse: Schweizer Schäferhund, Geschlecht: männlich, Wurfdatum: tt.mm.jjjj.

Der Ehegatte der Bf, D__, war mit dem oben angeführten Hund am 11.04.2026 um 14:00 Uhr in E__ und spielte mit dem Hund mit einem Hundespielzeug. D__ forderte dabei den Hund auf das Spielzeug aufzunehmen. Während dieser spielerischen Interaktion und durch eine Bewegung des D__ geriet seine rechte Hand, mit der er das Spielzeug gehalten hatte, zum Maul des Hundes, der eigentlich nach dem Gegenstand schnappen wollte, durch die Bewegung aber die Hand erwischte. Durch das Schnappen des Hundes erlitt der Ehegatte der Bf eine Verletzung an der rechten Hand.

Die Halterin des Hundes tätigte einen Notruf bei der Polizei am Abend des 11.04.2026, da sie der Meinung war, dass ihr Ehemann von einem Wolf gebissen worden sei. Die Bf befand sich zu diesem Zeitpunkt in einer psychischen Ausnahmesituation und machte auch gegenüber den Polizeibeamten einen „sehr verwirrten Eindruck".

Betreffend den Hund „C__" hat es ansonsten keine weiteren Vorfälle gegeben.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und den übereinstimmenden Angaben in der Beschwerde. Der Hundebissvorfall ist im Abschlussbericht der Polizeiinspektion Eggelsberg (ON 5 im behördlichen Akt) nachvollziehbar und schlüssig dargestellt. Die von D__ gegenüber der Polizei getätigten Aussagen stimmen auch mit einer schriftlichen Stellungnahme, die sich im behördlichen Akt befindet (ON 7), überein und wurden auch in der Beschwerde wiederum genauso dargelegt. Aus allen vorliegenden Dokumenten ergibt sich somit jeweils, dass der Hundebiss aus einem Spielverhalten des Hundes mit dem Ehegatten der Bf resultiert ist. Es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher keine Zweifel am festgestellten Sachverhalt. Die Verletzung an der rechten Hand von D__ ist durch die von der Polizei angefertigten Lichtbilder belegt.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen (zu A.I.)**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025 (Oö. HHG 2024):

§§ 7 und 9 des Oö. HHG 2024 lauten:

„**§ 7**
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.
(…)
(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.
(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
(2) In öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen, in Gaststätten sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie beispielsweise in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen sowie bei sonstigem Bedarf müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.
(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht. (…)"

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Im gegenständlichen Verfahren geht es um die Frage der Auffälligkeit des Hundes „C__". Werden der Gemeinde konkrete Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die entsprechenden Rechtsfolgen hinzuweisen (§ 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024). Entsprechend § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 besteht eine Auffälligkeit dann, wenn der betreffende Hund einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Der gegenständliche Hund hat unzweifelhaft einen Menschen an der Hand verletzt. Nach dem Wortlaut der Bestimmung wäre somit eine Auffälligkeit gegeben mit der Konsequenz, dass die Bf mit dem Hund eine Zusatzausbildung zu absolvieren hat,

eine verhaltensmedizinische Evaluierung durchzuführen ist und der Hund an öffentlichen Orten mit Leine und Maulkorb zu führen ist.
Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist allerdings in diesem konkreten Einzelfall eine differenzierte Betrachtung erforderlich: Maßgeblich iSd § 7 Abs. 1 Oö. HHG 2024 ist nämlich generell, dass von einem **erhöhten Gefährdungspotenzial** des Hundes auszugehen ist. Das ist bei einem spielerischen Verhalten des Hundes definitiv nicht der Fall. Dass durch eine unbedachte bzw. unbeabsichtigte Bewegung des Menschen in Richtung des Hundemaules im Zuge eines Spiels mit dem Hund eine Bissverletzung entsteht, zeigt jedenfalls nicht ein „erhöhtes Gefährdungspotenzial" iSd § 7 Abs. 1 Oö. HHG 2024. Zudem müssen „bestimmte Tatsachen" vorliegen. Eine Feststellung der Auffälligkeit im Zweifel oder auf Verdacht scheidet daher ebenfalls aus. Zudem verweisen auch die Materialien zum Oö. HHG 2024 darauf, dass bei einem spielerischen Verhalten nicht von einer Aggressivität auszugehen ist (vgl. AB Beilage 917/2024, XXIX. Gesetzgebungsperiode, Seite 16).

Aus diesen Gründen kann im vorliegenden konkreten Einzelfall wegen des gegenständlichen und einmaligen Vorfalles nicht iSd § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024 auf die Auffälligkeit geschlossen werden. Der gegenständliche Bescheid war daher aufzuheben.

IV. **Rechtliche Beurteilung zu Spruchteil B.I.**:

Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird angemerkt, dass einer Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG bereits ex lege (und somit automatisch) eine aufschiebende Wirkung zukommt. Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist daher weder vom Gesetz vorgesehen noch aus Rechtschutzüberlegungen notwendig, sodass der Antrag spruchgemäß zurückzuweisen ist.

Ebenfalls als unzulässig zurückzuweisen ist der Antrag der Bf auf Kostenersatz bzw. Aufwandersatz gemäß § 35 VwGVG. Ein solcher Ersatz der Aufwendungen ist nur im Rahmen von Maßnahmenbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) vorgesehen und nicht auch bei Bescheidbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, wie im vorliegenden Fall.

V. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (A.II. und B.II.)**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG gegeben ist, zumal die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden

Rechtsfrage vor. Betreffend Spruchteil B. ist die ordentliche Revision auch deshalb unzulässig, da sich das Verwaltungsgericht auf eine klare und eindeutige Rechtslage stützen konnte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang